

# Groß-Wartenberg

# Anzeiger-Blatt



Ercheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus monatlich 920 Mk. — Der Preis ist freibleibend.

Anzeigenpreis: die 4 gespaltene Pettizeile oder deren Raum 125.— Mk; Reklamezeilen: 300.— Mark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 47

Mittwoch, den 13. Juni

1923

## Verfügungen des Landrats.

### Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

#### Impfplan für den III. Impfbezirk.

Impfarzt Dr. Wagner.

Dienstag, den 26. Juni 1923.

2 Uhr nachm.: Gemeinde, Gut und Schule Börsdorf in der Schule Börsdorf.

3 Uhr nachm.: Gemeinde, Gut und Schule Ober Stradam und Gut Mittel Stradam in der Schule Ober Stradam.

4 Uhr nachm.: Gemeinde, Gut und Schule Neu Stradam in der Schule Neu Stradam.

4 $\frac{1}{2}$  Uhr nachm.: Gemeinde Gut und Schule Nieder Stradam in der Schule Nieder Stradam.

Mittwoch, den 27. Juni 1923.

12 Uhr mittags: Gemeinde und Schule Wioske Gut Stadtforst Wartenberg, Gut Groß Cosel, Gemeinde Klein Cosel in der Schule Wioske.

Donnerstag, den 28. Juni 1923.

5 $\frac{1}{2}$  Uhr nachm.: Dalbersdorf Gemeinde, Gut und Schule, Boguslawitz Gemeinde und Gut, Eichgrund Gut in der Schule Dalbersdorf.

6 $\frac{1}{2}$  Uhr nachm.: Gemeinde, Gut und Schule Brunwitz in der Schule Brunwitz.

Die Nachschau findet eine Woche später an denselben Orten zu denselben Zeiten statt.

Groß Wartenberg, den 11. Juni 1923.

Dr. Wagner Impfarzt.

Vorstehender Impfplan wird hiermit veröffentlicht.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher haben denselben ortsüblich bekannt

zu machen und für das vollzählige und pünktliche Eintreffen der Impflinge und Wiederimpflinge Sorge zu tragen. Nach § 32 und 33 des Impfregulativs hat der Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher im Termin anwesend zu sein oder sich durch eine geeignete Person vertreten zu lassen, desgl. muß ein Schriftführer vorhanden sein. Im Impfraum muß eine Waschelegenheit für den Impfarzt bereitstehen.

Groß Wartenberg, den 11. Juni 1923

### Ausfertigungsgebühren für Wandergewerbebescheine.

Die Kreispolizeibehörden des Kreises ersuchen unter Bezugnahme auf meine Kundverfügung vom 21. Dezember 1922 — II 10254 — mit bis 20. Juni d. Js. bestimmt anzuzeigen, welche Beträge an Ausfertigungsgebühren für Wandergewerbebescheine nicht für Gewerbelegitimationskarten von ihnen weiter vereinnahmt und an die Kreisasse in Dels abgeliefert worden sind. Hierbei kommen jedoch nur diejenigen Gebühren in Frage, über welche mir von den Kreispolizeibehörden noch nicht berichtet worden ist. Der Tag der Absendung der Gebühren ist bei den Beträgen zu vermerken.

Weiter ist mit zum gleichen Termin eine Zusammenstellung einzureichen, aus welcher ersichtlich ist, welche Ausfertigungsgebühren für Wandergewerbebescheine nicht für Gewerbelegitimationskarten seit dem 21. Dezember 1922 (Siehe obige Verfügung) bis jetzt vereinnahmt und an die Kreisasse in Dels abgeliefert worden sind. Bei den einzelnen Beträgen ist der Tag der Ablieferung genau zu bezeichnen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Ich erwarte genaue Innehaltung des Termins.  
Groß Wartenberg, den 7. Juni 1923.

**Betrifft: Zulassung zum Viehhandel  
(Viehhandelskarte) oder zum Einkauf  
von Schlachtvieh für den eigenen  
Fleischereibetrieb (Schlächterkarte)  
für das Kalenderjahr 1924.**

Gesetz über Fleischversorgung vom 18. April 1922  
Reichsgesetzblatt I. Seite 460.

Die Viehhandelserlaubniskarten für das  
Jahr 1923 verlieren mit dem 31. Dezember 1923  
ihre Gültigkeit.

Wer rechtzeitig, d. h. am 1. Januar 1924 in  
den Besitz der Karte (Viehhandelskarte oder  
Schlächterkarte) gelangen will, muß bis spä-  
testens 1. Juli 1923 beim Landrat einen  
Antrag stellen. Anderenfalls kann er darauf  
nicht rechnen, die Karte zum 1. 1. 1924 zu erhalten,  
weil die Bearbeitung der großen Anzahl der  
Anträge mehrere Monate in Anspruch nimmt.  
Wer nach dem 1. Januar 1924, ohne im  
Besitz der Karte zu sein, Handel treibt  
oder Vieh aufkauft, setzt sich der Ver-  
strafung aus und gilt als unzuverlässig im  
Sinne des § 3 des Gesetzes über die Fleisch-  
versorgung vom 18. April 1922. Ein  
solcher Händler oder Fleisch- erhält für 1924  
keine Karte. Die Landräte und Magistrate  
werden die Anträge umgehend einer Durchsicht  
unterziehen und mit bis spätestens 1. August d. Js.  
vorlegen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß außer  
der Viehhandelskarte auch ein Wandergewerbeschein  
zum Handel im Umherziehen erforderlich ist.

Breslau, den 9. Mai 1923.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.  
gez. Zimmer.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-  
präsidenten bringe ich hiermit zur Kenntnis und  
ersuche die infragekommenden Fleischer und Vieh-  
händler den Antrag auf Erteilung der Handels-  
karte für 1924 sofort beim Kreis Ausschuß zu  
stellen.

Antragsformulare sind im Kreis Ausschuß er-  
hältlich.

Groß Wartenberg, den 8. Juni 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

**Straßenspernung.**

Wegen Neuschüttung wird 1. Die Straße von  
Peterhof nach Schleiße vom 11. Juni ab auf  
5 Tage 2. Die Bahnhofstraße in Groß Warten-  
berg vom 14. Juni auf etwa 8 Tage für  
Lastkraftwagen und schwere Fuhrwerke gesperrt.

Groß Wartenberg, den 7. Juni 1923.

Am 30. Mai d. Js. ist dem Stellenbesitzer  
Robert Raschner in Olshofe seine Besetzung  
(Wohnung, Stall und Scheune) völlig nieder-  
gebrannt. Da zu der Besetzung nur 10 Morgen

gehören, Raschner aber 5 kleine Kinder und  
2 Auszügler zu erhalten hat, konnte er keine Er-  
sparnisse machen und die Not ist deshalb groß.  
Beträge zur Vinderung der Not - nimmt die  
hiesige Kreis Sparkasse entgegen.

Groß Wartenberg, den 7. Juni 1923.

Die Bekanntmachung, betreffend Einwirkung  
der Flüchtlingsfürsorge auf das Armenrecht vom  
16. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 409) bezweckte,  
durch Verschiebung der Zuständigkeit eine Ent-  
lastung der an den Reichsgrenzen gelegenen  
Bundesstaaten und übertrag gleichzeitig den  
Bundesstaaten neue armenrechtliche Lasten. Durch  
die Verfügung des Herrn Ministers des Innern  
vom 15. Juli 1918 (Min. Bl. f. d. Innere Ver-  
waltung S. 160) sind die Verpflichtungen des  
Landes Preußen gemäß IV Abs. 2 letzter Satz  
der Bekanntmachung auf die Landarmenverbände  
übertragen worden.

Die seit Kriegsende eingetretene Entwicklung  
hat jedoch ergeben, daß die an den Grenzen des  
Reichs- und Landesgebiets belegenen Landarmen-  
verbände in einer Weise belastet worden sind,  
die ihnen nicht nur ungerechtfertigte finanzielle  
Lasten, sondern, und zwar insbesondere im be-  
sehten Gebiet auch übermäßige tatsächliche  
Schwierigkeiten der Unterbringung brachte und  
dringend eine andere weitige Regelung erfordert.

Gemäß Ziffer IV Abs. 2 letzter Satz bestimme  
ich daher in Ergänzung der Verfügung des Herrn  
Ministers des Innern vom 15. Juli 1918 mit  
dessen Einverständnis folgendes:

1. Die dem Lande Preußen obliegende Ver-  
pflichtung zur Erstattung der Kosten der vor-  
läufigen Unterstützung und zur Uebernahme wird,  
soweit der hilfsbedürftige **Preuze oder ehe-  
malige Preuze** einen Unterstützungswohnsitz im  
jetzigen Preussischen Landesgebiet nicht gehabt  
hat, dem Landarmenverband übertragen, inner-  
halb dessen er seinen letzten gewöhnlichen  
Aufenthalt hatte, soweit ein solcher nicht zu er-  
mitteln ist, liegt die Verpflichtung dem Land-  
armenverband ob, innerhalb dessen der letzte  
nachweisbar im Landesgebiet wohnhaft gewesene  
Vorfahre seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt  
hatte.

2. Die dem Lande Preußen obliegende Ver-  
pflichtung zur Erstattung der Kosten der vor-  
läufigen Unterstützung und zur Uebernahme hilfs-  
bedürftiger **staatloser Personen** deutscher  
Abkunft liegt dem Landarmenverband ob, inner-  
halb dessen der deutsche Vorfahre, nach dem sich  
die Verpflichtung des Landes Preußen bestimmt,  
seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

3. Soweit die Nr. 1 und 2 keine abweichende  
Bestimmung treffen, verbleibt es bei der ent-

trahenden Anwendung des § 37 des Ausführungsgegesetzes zum U. W. G.

Die Bestimmungen unter 1 und 2 finden auf die Fälle Anwendung, in denen die Frist des § 34 U. W. G. noch nicht abgelaufen

Mag. Nr. 66, den 18. April 1923.

Die Preussische Minister für Volkswohlfahrt. Durch diese hieron bringe ich den Armenverordnungen des Kreises zur Kenntnis und Beachtung. Groß Wartenberg, den 5. Juni 1923.

In der Zeit vom 9. Juni bis 20. Juni d. J. werden die Amtsvorstehergeschäfte für den Amtsbereich Langendorf durch den Amtsvorsteher Stellvertreter Herrn Lehrer Rose in Otto Langendorf geführt.

Groß Wartenberg, den 9. Juni 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Landrat von Reinersdorf

#### Schulsache.

Die pädagogische Tagung findet frühestens in der Woche vom 2—7. Juli statt.

Groß Wartenberg, den 12. Juni 1923.

Das Kreis Schulamt.

Hartmann.

#### Knutholzverkauf.

Freitag, den 15. Juni 1923 nachmittags 4 Uhr werden im Saale der Stadtbrauerei in Groß Wartenberg (Schlesien) 10 Lose mit zusammen 118,90 Festmeter Kiefernknutholz nebst freier Wald gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Die Verkaufsbedingungen sind bei dem Herrn Forstmann Wziontek zu erfahren.

Die Verzeichnisse können gegen Einsendung von 500 Mk. hier angefordert werden.

Groß Wartenberg, den 1. Juni 1923.

Der Magistrat.

Unter den Schweinebeständen des Ackerkutschers Nowak und Zielinski ist amtlich Rotlauf festgestellt worden.

Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Neumittelwalde, den 4. Juni 1923.

Der Amtsvorsteher.

**3 compl. Doppelfenster  
2 einfache Fenster  
1 Windfangtür**

verkauft

**Apotheke Gross Wartenberg.**

Elektrische

**Licht- u. Kraftanlagen**

Lager von

**Beleuchtungskörpern,  
Lampen, Sicherungen.**

A. Weiss,

**Kiempner- und Elektromeister,  
Gr. Wartenberg.**

#### Abkürzung.

Allgemeine Verfügung vom 18. Mai 1923 über die Gebühren der Berufsgerichte im früheren Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts. U. W. vom 20. 12. 1899 (JMBL. S. 806) und 20. 10. 1922 (S. 439.)

I

Die U. W. vom 20. Dezember 1899 in der Fassung der U. W. vom 20. Oktober 1922 wird dahin geändert:

1. In § 60 Ziffer I erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

I. Für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, die Sicherung eines Nachlasses durch Siegelung, Verwahrung oder auf andere Weise sowie für die Entsigelung von dem Gesamtwerte der Gegenstände bei einem Betrage

1. bis 20 000 Mk. einschl.	500 Mk.
2. von mehr als 20 000 Mk. bis 40 000 Mk. einschl.	700 Mk.
3. " " " 40 000 " " 60 000 Mk.	1000 Mk.
4. " " " 60 000 " " 80 000 Mk.	1300 Mk.

**Alle Damen-  
und Herrenhüte**

wie neu, wenn die-  
selben gereinigt, gefärbt und  
gepresst werden.

Panama-Wäscherei.

Annahmestelle bei

**Fräulein G. Deutsch**

Groß Wartenberg.

Telefon Nr. 7

5.	von mehr als	80 000	Mk.	bis	100 000	Mk.	einschl.	1600	Mk.
6.	"	"	"	"	100 000	Mk.	"	2000	Mk.
7.	"	"	"	"	130 000	Mk.	"	2400	Mk.
8.	"	"	"	"	160 000	Mk.	"	2800	Mk.
9.	"	"	"	"	200 000	Mk.	"	3200	Mk.
10.	"	"	"	"	250 000	Mk.	"	3600	Mk.
11.	"	"	"	"	300 000	Mk.	"	4000	Mk.
12.	"	"	"	"	400 000	Mk.	"	5000	Mk.
13.	"	"	"	"	500 000	Mk.	"	6000	Mk.
14.	"	"	"	"	600 000	Mk.	"	7000	Mk.
15.	"	"	"	"	700 000	Mk.	"	8000	Mk.
16.	"	"	"	"	800 000	Mk.	"	9000	Mk.
17.	"	"	"	"	900 000	Mk.	"	10 000	Mk.

Die ferneren Wertklassen steigen um je 200 000 Mk. und die Gebühren bei Werten bis 10 000 000 Mk. um je 1000 Mk., darüber hinaus um je 500 Mk.

Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als acht Arbeitsstunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangenen weiteren zwei Stunden um 1500 Mk. Für einen Tag sind nicht mehr als 8 Arbeitsstunden anzusetzen. Der für Gänge und Reisen erforderliche Zeitaufwand ist nicht zu berücksichtigen.

2. Der § 60 Ziffer II a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

II. a Für die freiwillige öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen von dem Gesamtbetrage des Meistgebots

	bis zu	50 000	Mk.	4	v. S.
über	50 000	Mk.	"	3	v. S.
über	100 000	Mk.	"	2	v. S.
über	500 000	Mk.	"	1	v. S.
über	1 000 000	Mk.	"	1/2	v. S.
über	10 000 000	Mk.	"	2/6	v. S.

jedoch mindestens 500 Mk. Die überschießenden Gebührenbeträge werden auf volle 10 Mk. nach oben abgerundet.

Im Absatz 3 daselbst werden die Worte „10 Mk.“ durch „500 Mk.“ ersetzt.

3. Im § 63 Absatz 2 (Schreibgebühren) treten an die Stelle der Worte „10 Mk.“ die Worte „150 Mk.“.

4. Der § 64 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

An Reisekosten erhalten die Mitglieder des Dorfgerichts, wenn zur Vornahme des Geschäfts außerhalb ihres Wohnortes ein Weg von mehr als 2 km zurückgelegt werden muß, Tagegelder in Höhe der Sätze, die nach den jeweils geltenden Vorschriften über Tagegelder bei Dienstreisen der Staatsbeamten einem Staatsbeamten der Stufe I für Reisen nach Orten, die nicht zu den besonders teuren Orten gehören, zustehen (vgl. §§ 2, 15 des Gesetzes über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923 — G. G. S. 3 —; Ziffer 34 der Ausführungsbestimmungen dazu vom 17. Januar 1922 — J. M. Bl. S. 48 —).

5. Im § 65 (Ganggebühren) treten an die Stelle der Worte „1 Mk. 50 Pfg.“ und „3 Mk.“ die Worte „20 Mk.“ und „40 Mk.“.

### III.

Die Vorschrift in Ziffer III der A. B. vom 20. Oktober 1922 wird aufgehoben.

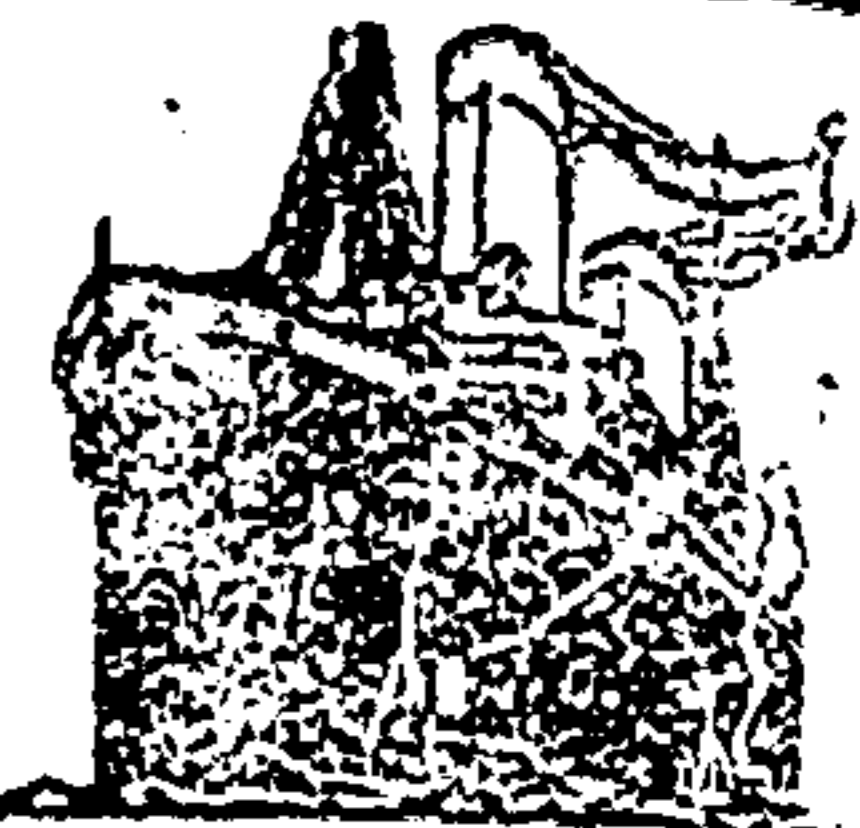
### IV.

Diese Verfügung tritt am 1. Juni 1923 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1923.

I. 1197. Der Justizminister. J. B.: gez. Frihe.

# BREMEN



# AMERIKA

# OSTASIEN

# AUSTRALIEN

Regelmäßiger Personen- und Frachtverkehr mit eigenen Dampfern. Anerkannt vorzügliche Unterbringung u. Verpflegung für Reisende aller Klassen.

Reisegepäck-Versicherung

Nähere Auskunft durch

NORDDEUTSCHER

# LLOYD

BREMEN

und seine Vertretungen

in Gross Wartenberg:

Waldemar Grosse, Hornstrasse

in Festsberg: M. Freund Nachf.

W. Grosse, Schloßstr. 6

in Breslau:

Norddeutscher Lloyd, Generalagent

Neue Schwanditzerstr. 6

(Allianz-Haus)

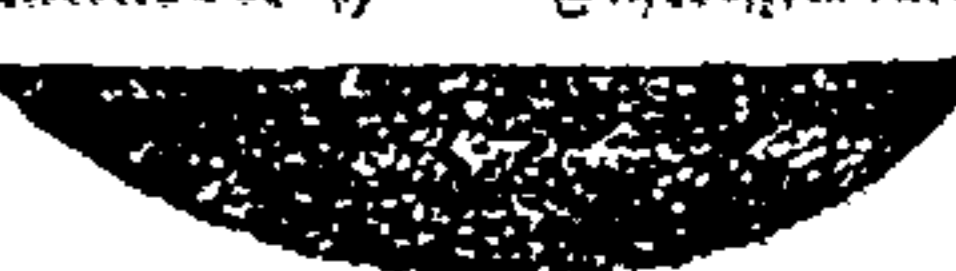


## Sommersprossen!!

Ein einfaches, wunderbar Mittel teile gern jedem kranken mit.

Frau M. Poloni

Hannover-6 Schicksalstr. 106.



## Anfall-

## anzeigen

sind zu haben in

B. Große's Buchdruckerei.

